

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 45.

No. 69. Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 15. November 1834, die Auslegung der im Artikel 12. der Deutschen Bundesacte enthaltenen Vorschrift wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl betreffend.

Die hohe Deutsche Bundesversammlung hat in der 39sten Sitzung am 13. November vorigen Jahres, die bei den zu Wien abgehaltenen Conferenzen verabredete Bestimmung, die Auslegung der im Artikel 12. der Deutschen Bundesacte enthaltenen Vorschrift wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl betreffend, mit Stimmeneinhelligkeit zum Bundesbeschlusse, wie folgt:

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal- Erkenntnisse ausgebehrt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe,

erhoben, welches auf höchsten Befehl zur allgemeinen Nachricht anordnend bekannt gemacht wird.

Oera, den 18. Februar 1835.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
v o n S t r a u c h.

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 16. März 1835.